

Stellen, die dem Texte des Hugo de Groot angehörten, mit übernahm. Der Nachweis der Fälschung ist überzeugend erbracht, und dass der 'Herausgeber' Bodmann selbst der Fälscher war, kaum zu bezweifeln. War er doch, wie H. M. aus dem Auktionskatalog der B.'schen Bibliothek feststellt, selbst im Besitz aller in Frage kommenden gedruckten Quellen der Fälschung. — Nur in einer Hinsicht bleiben dem Ref. noch Zweifel. Meist schliesst sich der Fälscher eng an die Vorlage an, übernimmt deren Satzbau und niederdeutsche Wortformen, welche in einem echten mittelhochdeutschen Texte unmöglich wären. Daneben stehen aber eine Anzahl von Stellen, an denen der Bodmannsche Text sich ganz selbständig neben die vermuthete Vorlage stellt und oft so sehr den Eindruck der Echtheit und Ursprünglichkeit macht, dass man schwer an die blossе Uebersetzung eines modernen Fälschers glauben kann. Es sei hier nur auf die ersten der von H. M. auf S. 317 ff. verglichenen Stellen hingewiesen. Bodmann 56: 'Es is landrecht, daz man den toden nit sal begraben, ez enwere dan voir der todslag gestraift oder gesünet'. Sollte das nur aus dem Holländischen: 'Men plag ook den dooden niet te begraven vor ende aleer de doodslag was gestroft ofte gezoent' vom Fälscher übersetzt sein? Noch unwahrscheinlicher dürfte das bei der folgenden Stelle sein, wo der holländische Text lautet: 'wanner ... de rechtspleging overen begane doodslag wiert verhindert', Bodmann aber statt dieser verblassten, abstrakten Wendung schreibt: 'werez aber . . . daz man den doden man sin recht nit dun enmochte'. Sollte Bodmann ohne andere Vorlage diesen so ganz echt klingenden, der alten deutschen Rechtssprache gemässen Satz gebildet haben? Der Fälscher wäre dann ein Virtuose gewesen. Könnte man aber solchen Stellen gegenüber nicht an die Möglichkeit denken, dass Bodmann neben den von Brunner und Meyer ja unzweifelhaft nachgewiesenen Quellen noch eine kurze echte ältere oberdeutsche Aufzeichnung vor sich hatte, deren Uebereinstimmung mit holländischen Quellen ihm auffiel und so der Ausgangspunkt für seine Fälschung wurde?

K. Z.

80. Ueber die Wiederauffindung eines verschollenen Protokollbuches des Ingelheimer Oberhofes aus den Jahren 1398—1430 berichtet Herbert Meyer in der Zeitschrift d. Sav.-Stift., Germ. Abth. XXIV S. 336 ff. Dr. F. W. D. Brie fand, dass die Hs. des Britischen Museums,